

DVR Nr. 4002 – 24.07.2014

**Satzung der unselbständigen Stiftung  
„Wohnungsbaufonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“**

Das Kuratorium der Stiftung „Wohnungsbaufonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2013 die Neufassung der Satzung beschlossen. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

**Satzung der unselbständigen Stiftung  
„Wohnungsbaufonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart“**

§ 1 – Rechtsnatur, Geschäftsjahr

- (1) Der Wohnungsbaufonds ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Rechts- und Vermögensträger ist die Bistum Rottenburg-Stuttgart (staatlich anerkannte rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Der Wohnungsbaufonds hat die Aufgabe, Menschen, die wenig materielle Mittel haben, insbesondere kinderreiche Familien, Alleinerziehende, ausländische Mitbürger, Körperbehinderte und Senioren bei der Beschaffung, Erhaltung sowie dem Bau und der Bereitstellung von angemessenen Wohnraum zu unterstützen.
- (2) Die Unterstützung kann bestehen aus Individualhilfen wie z. B. in der Gewährung von zinsgünstigen Darlehen, verlorenen Baukostenzuschüssen, Zinszuschüssen, Betriebskostenzuschüssen, Erbbauzinszuschüssen, Mietzuschüssen, oder in der Überlassung von Mietwohnungen zu angemessenen Konditionen an die o. g. Zielgruppen oder auch durch Bau von Wohnraum.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Unterstützung durch den Wohnungsbaufonds besteht nicht.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Stiftungsorgans erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet.

§ 4 – Vermögen

- (1) Als Vermögen des Wohnungsbaufonds werden die bisher im „Sondervermögen Wohnungsbaufonds“ zusammengefassten Vermögens- und Schuldposten festgesetzt, die sich konkret aus den jeweils jährlichen Jahresabschlüssen ergeben.

- (2) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind nach Deckung der Verwaltungskosten für die Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen dauernd und ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Unter Berücksichtigung dessen kann es zur Werterhaltung sowie zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (5) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

#### § 5 – Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 6 – Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus einem vom Bischof berufenen Vorsitzenden und einem weiteren, jeweils vom Bischöflichen Ordinariat bestellten Mitglied sowie drei weiteren Mitgliedern aus den Bereichen Diözesanrat, Siedlungswerk GmbH und Caritas. Für die drei Vertreter aus diesen Bereichen werden jeweils Stellvertreter<sup>1</sup> bestellt, die im Verhinderungsfalle das Stimmrecht ausüben können.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart mittels bischöflicher Ernennungsurkunde bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtszeit aus, so beruft der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein Ersatzmitglied. Dies gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter.

#### § 7 – Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für:
  1. die Feststellung des vom Verwalter aufgestellten Jahresabschlusses,
  2. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  3. die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
  4. das Aufstellen von Vergaberichtlinien,
  5. die Mittelvergabe im Rahmen von Vergaberichtlinien; das Kuratorium kann hierzu die Antragsbearbeitung und Bewilligung in Einzelfällen auch im Rahmen der Vergaberichtlinien delegieren und Eilentscheidungsbefugnisse erlassen.

---

<sup>1</sup> Bei allen in dieser Satzung genannten Funktionen und Berufsbezeichnungen wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf die Aufführung beider Geschlechter in der jeweiligen Bezeichnung verzichtet. Überall, wo es die grundsätzlichen Regelungen zulassen, sind deshalb immer Frauen und Männer gemeint, die konkret handeln, auch wenn nur eine – dem Sprachgebrauch entsprechend in der Regel die männliche – Bezeichnung aufgeführt ist.

## § 8 – Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich beantragen.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in Abs. 9 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich alle Kuratoriumsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (7) Ist das Kuratorium in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist es in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (9) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder die Aufhebung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Kuratoriums. Die vorstehend genannten Beschlüsse können nur in Sitzungen gefasst werden.
- (10) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

## § 9 – Verwaltung

- (1) Der Wohnungsbaufonds wird vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg a. N. verwaltet. Der Verwalter wird vom Ordinarius bestimmt und ist Protokollant nach § 8 Abs. 10.
- (2) Der Verwalter stellt vor Beginn eines Kalenderjahres den Wirtschaftsplan auf und legt nach Ablauf eines Kalenderjahres Rechnung über die Erträge aus dem Vermögen des Wohnungsbaufonds und deren Verwendung.

## § 10 – Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, Umwandlung und Auflösung sowie die Verwendung des im Falle der Auflösung vorhandenen Vermögens des Wohnungsbaufonds entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Soweit es sich dabei um Vermögensanfänge aus gemeinnützigen Wohnungsbaunehmen handelt, müssen diese für den gemeinnützigen Wohnungsbau verwendet werden.

## § 11 – Inkrafttreten

Mit Genehmigung des Satzungsänderungsbeschlusses durch das Kuratorium vom 25. Oktober 2013 tritt die vorstehende Neufassung der Satzung des Wohnungsbaufonds in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherige Wohnungsbaufonds-Satzung in der vom 01.01.2005 geltenden Fassung sowie die Ausführungsbestimmungen zur Verwaltung des Wohnungsbaufonds vom 12.05.1978 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg am Neckar, den 11. Juli 2014

Dr. Gebhard Fürst  
Bischof von Rottenburg-Stuttgart